

„Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist in Gefahr“, heißt es in einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft KPMG vom 12.3.2024. „Wir haben zu lange von der Substanz gelebt und wichtige Reformen vernachlässigt. Aktuell schätzt fast jeder zweite internationale CFO (46 %) andere Länder und Regionen als wachstumsstärker ein. Neue Investitionen in den kommenden fünf Jahren werden sie prioritär dort tätigen,“ sagte *Andreas Glunz*, Bereichsvorstand International Business bei der KPMG AG WPG, laut dieser PM bei der Präsentation der Studie „Business Destination Germany 2024“. Für diese habe KPMG 350 CFO der größten deutschen Tochtergesellschaften internationaler Konzerne aus den wichtigsten Investorenländern befragt. Untersucht worden seien die wichtigsten Faktoren des Wirtschaftsstandorts Deutschland im EU-Vergleich. Nach 2017, 2019 und 2021 erfolge die Befragung jetzt zum vierten Mal. Danach rutsche die drittgrößte Volkswirtschaft der Welt im EU-Vergleich zunehmend ins Mittelfeld ab. So weise der KPMG-Standort-Index, in den 23 Standortfaktoren einfließen, nur noch einen Wert von +1,2 auf der Skala von +10 (Spitze im EU-Vergleich) bis –10 (Schlusslicht im EU-Vergleich) auf. Dies entspreche einer Halbierung gegenüber dem Wert der Studie aus dem Jahr 2021 (+2,4). 2017 habe der Wert noch bei +3,1 gelegen. Die Nennungen Deutschlands als Spitzenreiter oder Top 5-EU-Land habe bei vielen individuellen Standortfaktoren im Vergleich mit dem KPMG-Standort-Index 2021 zudem massiv abgenommen: politische Stabilität (–22 Prozentpunkte), Arbeitsproduktivität (–17 Prozentpunkte) und logistische/ physische Infrastruktur (–16 Prozentpunkte). Anders als noch vor zwei Jahren bewerteten ausländische Investoren auch solche Faktoren deutlich schlechter, die die Zukunftsfähigkeit besonders nachhaltig beeinflussen und die bislang zu den ausgesprochenen Stärken Deutschlands zählten: Forschungslandschaft (–13 Prozentpunkte) sowie innovationsfreundliches Umfeld (–8 Prozentpunkte). Zu den größten Investitionshemmnissen zähle der unzureichende Digitalisierungsgrad der öffentlichen Verwaltung (–4,1). Ähnlich negativ werde die digitale Infrastruktur (–2,0) bewertet.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

SEC: Verpflichtende klimabezogene Angaben

-tb- Die Securities Exchange Commission (SEC) hat Regeln zur „Verbesserung und Standardisierung der klimabezogenen Informationen für Investoren“ veröffentlicht. Damit verpflichtet sie Unternehmen, klimabezogene Risiken sowie Scope 1- und Scope 2-Emissionen anzugeben. Die PM ist unter <https://www.sec.gov> abrufbar.

➔ Weitere Informationen dazu auch unter www.drsc.de.

DRSC: Ergebnisbericht zum Joint Outreach „Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital“

Am 4.3.2024 hatte das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) gemeinsam mit dem Standardsetzer aus Österreich (Austrian Financial Reporting Advisory Committee, AFRAC) sowie der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) eine Outreach-Veranstaltung durchgeführt. Gegenstand war der Entwurf ED/2023/5 „Finanzinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital“ des International Accounting Standards Board (IASB). Unter Mitwirkung von Prof. Dr. *Andreas Barckow*, IASB-Vorsitzender, wurden die Kerninhalte des Entwurfs vorgestellt und diskutiert. Ferner wurden die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer vorgestellt. Der Ergebnisbericht zur Diskussionsveranstaltung (deutsche Fassung sowie englische Version) ist unter www.drsc.de abrufbar. Die Kommentierungsperiode des IASB läuft noch bis 29.3.2024. Das DRSC wird in Kürze eine Stellungnahme erarbeiten und an den IASB übermitteln. (www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IAASB: Änderungsvorschlag ISA 240

-tb- Der International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat einen Änderungsvorschlag zu ISA 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen“ veröffentlicht. Damit sollen Grundhaltung und Prüfungshandlungen zur Identifikation von betrügerischen Handlungen von Abschlusserstellern verschärft werden. Die PM ist unter <https://www.iaasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 5.6.2024 erbeten.

IDW: IDW PH 9.970.22 und IDW PH 9.970.23 – neue IDW-Prüfungshinweise im Energiebereich

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zum 1.1.2023 hat der Energiefachausschuss zwei weitere IDW-Prüfungshinweise verabschiedet.

– IDW PH 9.970.22 (02.2024) „Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 2 EnFG der Aufstellung eines Netznutzers über bestimmte Entnahmestellen mit verringerten Umlagen“

– IDW PH 9.970.23 (02.2024) „Prüfung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 EnFG der zusammengefassten Endabrechnungen eines Netzbetreibers i.Z.m. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“.

Sofern für bestimmte Netzentnahmen verringerte Umlagen in Anspruch genommen werden sollen (z. B. Wärmepumpen, Kuppelgase), muss der Netznutzer, welcher häufig mit dem Stromlieferanten identisch ist, eine Mitteilung nach § 52 Abs. 2 EnFG gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber abgeben. Die Netzbetreiber können eine Prüfung der Mitteilung oder bestimmter Teile der Mitteilungen verlangen. Es bleibt ab-

zuwarten, ob Netzbetreiber von diesem Recht Gebrauch machen. Der IDW PH 9.970.22 (02.2024) stellt die Herausforderungen i. Z. m. dieser Prüfung dar und zeigt Lösungsansätze auf. IDW PH 9.970.23 (02.2024) geht ein auf die Besonderheiten der

- Prüfung der zusammengefassten KWKG-Endabrechnung nach § 50 Nr. 2 Buchst. a und c EnFG (Förderseite) sowie der
- Prüfung der zusammengefassten Endabrechnung über umlagepflichtige Netzentnahmen § 50 Nr. 2 Buchst. b und c EnFG sowie nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV i. V. m. § 28 Abs. 6 S. 2 KWKG 2016 (Umlagenseite).

Die IDW-Prüfungshinweise sind in IDW Life 3/2024 abgedruckt. Im IDW-Verlag sind sie als Print on Demand erhältlich. Im Mitgliederbereich der IDW-Website finden sich unter der Rubrik „Arbeitshilfen“ die Word-Dateien mit Formulierungsvorschlägen für die Prüfungsvermerke und die Mandantenanlagen (Unterrubrik „Muster“ – Energie).

(IDW Aktuell vom 11.3.2024)

WPK: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) hat am 28.2.2024 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes Stellung genommen. Wie schon zum Referentenentwurf hat sie gefordert, dass die geplante Einführung einer Pflicht zur externen Rotation für Abschlussprüfer der

- Institute nach § 2 Abs. 1 KMG-E (§ 38 Abs. 1 KMG-E, Art. 1),